

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WALDASCHAFF Automotive GmbH sowie der WA Production GmbH

1. Geltungsbereich, deutsches Recht

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung annehmen bzw. Zahlungen erbringen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Einkaufsbedingungen.
- 1.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Bestellungen, change-of-control

- 2.1 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige Absprachen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen.
- 2.2 Unsere Bestellungen können nur innerhalb einer Woche ab Datum der Bestellung angenommen werden.
- 2.3 An Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Angebotsunterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Im Falle der elektronischen Übermittlung sind sie unaufgefordert und unwiderruflich von allen Datenträgern zu löschen.
- 2.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 2.5 Für den Fall, dass sich die Eigentumsverhältnisse (Gesellschafterstruktur) am Lieferanten mittelbar oder unmittelbar ändern, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich darüber informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Bestellungen sofort zu stornieren. Das Stornierungsrecht kann innerhalb von vier Wochen nach der erfolgten Information ausgeübt werden. Dem Lieferanten steht aufgrund einer solchen Kündigung kein Schadensersatzanspruch zu.
- 2.6 Lieferungen, die über den Bestellumfang hinaus gehen, können auf Kosten des Lieferanten eingelagert werden. Der Lieferant wird darüber informiert. Diese Einlagerung stellt keine Genehmigung der Lieferung dar.
- 2.7 Der Lieferant ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, von der Bestellspezifikation abweichende Lieferungen zu erbringen. Auch nach erfolgter Zustimmung ist der Lieferant verpflichtet, uns auf Anforderung kostenfrei entsprechende Produktmuster zur Verfügung zu stellen. Die generelle Akzeptanz des Musters entbindet den Lieferanten nicht von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen. Sie stellt auch keine Abnahme des endgültigen Produkts dar.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise (DAP, Incoterms 2010).
- 3.2 Steuern, Zölle und sonstige Abgaben – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – trägt der Lieferant.
- 3.3 Nach Erhalt der Lieferungen erfolgen unsere Zahlungen unter Abzug von 2 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang oder netto zum 25. des der Lieferung folgenden Monats. Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie unsere Rechte ein.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer sowie die übrigen Bestellaufgaben (Datum, Menge etc.) anzugeben; unterlässt er dies, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 3.6 Im Falle des Zahlungsverzugs haften wir nur in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind bindend. Der Liefertermin ist der Tag des Eintreffens der Lieferung an der von uns vorgegebenen Lieferanschrift.
- 4.2 Bei verspäteter Lieferung, die der Lieferant zu vertreten hat, sind uns nach Mahnung alle aus der Verspätung entstehenden Schäden zu ersetzen. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Schadensersatz statt der Leis-

tung können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist verlangen.

- 4.3 Bei verspäteter Lieferung sind wir – unabhängig davon, ob der Lieferant diese zu vertreten hat – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Wird erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der Lieferant unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen.
- 4.5 Die Lieferungen haben Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr, oder Freitag zwischen 07:00 Uhr und 15:00 Uhr zu erfolgen. Die Unterzeichnung des Lieferscheines bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Ware beinhalten keine Aussagen darüber, ob die Lieferung spezifikationsgerecht ist.
- 4.6 Sollten wir aufgrund von höherer Gewalt, wozu auch Streiks, Aussperrungen sowie von uns unverschuldete Transportstörungen und Betriebsstörungen in unserem Bereich gehören, nicht zur Abnahme in der Lage sein, sind wir für diese Zeit von unserer Abnahmeverpflichtung befreit. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- 5.1 Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms 2010).
- 5.2 Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Lieferung auf uns über. Etwaige Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1 Die Lieferungen haben den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie insbesondere den einschlägigen Umweltbestimmungen zu entsprechen und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.
- 6.2 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant ist Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der Lieferant wird uns auf Anforderung die Funktionsfähigkeit seines Qualitätssicherungssystems nachweisen.
- 6.4 Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Änderung bei der Fertigung nicht berechtigt. Der Lieferant ist auch nicht berechtigt, eine andere als die bestellte Menge zu liefern.
- 6.5 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die gesetzlichen Standards des Herstellerlandes sowie des Abnehmerlandes und aller Ursprungsländer einzuhalten und umfassende Aspekte des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- 6.6 Der Lieferant ist gem. Abs. 1502 des Dodd-Frank Act verpflichtet, uns Angaben zu ihrer Nutzung so genannter Konfliktminerale zu machen.

7. Mängelanzeige - Mängelhaftung

- 7.1 Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, versandt wird (wobei wir nur für die rechtzeitige Versendung nachweispflichtig sind).
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine eigene Warenausgangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen. Wir sind nur zur Rüge etwaiger Mängel – nicht aber zur Untersuchung der Ware – verpflichtet.
- 7.3 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:
 - a) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Einbau des Produktes – längstens jedoch 30 Monate seit der Ablieferung, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
 - b) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug oder falls der Lieferant mit der von uns verlangten Nacherfüllung in Verzug ist oder diese verweigert oder die von uns verlangte Nacherfüllung fehlschlägt, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen

oder Ersatz zu beschaffen. Wann „Gefahr in Verzug“ vorliegt, entscheiden wir nach pflichtgemäßem Ermessen.

- c) Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung die unter 7.3 a) erwähnte Verjährungsfrist von neuem zu laufen.
- 7.4 Der Lieferant haftet für jeden Verschuldensgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an.
- 7.5 Soweit wir wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produktes von Dritten in Anspruch genommen werden und diese Fehlerhaftigkeit auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

8. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant sichert zu, dass das von ihm gelieferte Produkt frei von Schutzrechten Dritter ist, die innerhalb der Europäischen Union, USA, Kanada, Mexiko und Japan bestehen.
- 9.2 Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern hiervon freizustellen. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder dem gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Falle eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns umgehend hiervon informieren.

10. Fertigungsmittel

- 10.1 Modelle und Vorrichtungen, Formen und Werkzeuge („Fertigungsmittel“), die wir beistellen, sind gegen zufälligen Untergang und Verschlechterung zu versichern. Sie sind ordnungsgemäß zu warten und sachgerecht aufzubewahren. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
- 10.2 Sämtliche von uns beigestellte Fertigungsmittel einschließlich Daten bleiben unser Eigentum und sind nach Ausführung unserer Bestellung bzw. nach Aufforderung in einem ordnungsgemäßen Zustand für uns kostenfrei zurückzuschicken. Im Falle der elektronischen Übermittlung von Daten sind diese unaufgefordert und unwiderruflich von allen Datenträgern zu löschen. Das Eigentum von WALDASCHAFF an den beigestellten Fertigungsmitteln muss für Dritte klar erkennbar sein. Die Fertigungsmittel sind als Eigentum von WALDASCHAFF zu kennzeichnen (z. B. mittels Namensschildern etc.).
- 10.3 Verarbeitung oder Umbildung an den beigestellten Fertigungsmitteln durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden die Fertigungsmittel mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort (in der Regel Anlieferort des jeweiligen Werkes).

12. Gerichtsstand/Geheimhaltung

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.